

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 48

Mittwoch, den 9. Juni

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Geschäftsverkehr der Ortsvorstände.

Beim Kreisaußschuß, Kreislohlenstelle, ging heute ein Schreiben folgenden Inhalts ein:

„An Kreisaußschuß des Kreises Belgard.

Bitte um Ueberweisung einer Brennspiritusmarke für eine Kranke.

Der Gutsvorsteher.

Im Auftrage: Schulz.“

Es ist auf diesem Schreiben kein Ort angegeben, sodas nicht festgestellt werden kann, um welchen Gutsbezirk es sich handelt, und konnte daher die Absendung einer Brennspiritusmarke nicht erfolgen.

Ich ersuche den Gutsvorstand, der dies Schreiben eingesandt hat, unter Angabe des Wohnortes, dieselbe nochmals anzufordern. Derartige Nachlässigkeiten kommen sehr häufig vor und erschweren den Geschäftsgang sehr. Letzten Endes hat darunter nur das Publikum zu leiden, da die Absendung der angeforderten Lebensmittelmarken usw. sehr verzögert oder ganz unmöglich gemacht wird.

Ich ersuche daher die Ortsvorstände in Zukunft bei allen Schreiben darauf zu achten, daß der Gemeinde- oder Gutsbezirk und auch das Datum auf dem Schriftstück angegeben ist.

Belgard, den 5. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses
Dr. Ahrendts, Landrat.

Ausgabe neuer Zuckerkarten.

Sämtlichen Ortsbehörden des Kreises sind neue Zuckerkarten zur Ausgabe an die versorgungsberechtigte Bevölkerung des Kreises übersandt worden. Die Zuckerversorgungsberechtigten des Kreises werden ersucht, ihre Zuckerkarten bei den betr. Ausgabestellen in Empfang zu nehmen. Kinder unter 1 Jahr erhalten eine Voll- und eine Kinderzuckerzuckerkarte.

Die Zuckerkarten sind von den Zuckerversorgungsberechtigten spätestens bis zum 16. d. Mts. einer beliebigen Handelsstelle des Kreises zum Abschneiden des Juli-Abschnitts vorzulegen. Die Handelsstellen trennen den Juli-Abschnitt ab. Die Bezugsabschnitte für Juli sind mir zu 100 gebündelt nach Farben getrennt und durch Firmenstempel entwertet von den Handelsstellen spätestens bis zum 20. d. Mts. einzureichen. Auf pünktliche Innehaltung des Termins mache ich im Interesse der rechtzeitigen Zuckerversorgung für Monat Juli besonders aufmerksam.

Es wird den Handelsstellen strengstens untersagt, weitere Bezugsabschnitte als für den Monat Juli von den vorgelegten Zuckerkarten abzutrennen.

Belgard, den 7. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Einsendung des Abschnitts 6 der Lebensmittelzuckerkarte.

Auf Abschnitt Nr. 6 der Lebensmittelzuckerkarte soll demnächst an Kinder unter 2 Jahren, über 70 Jahre alte Personen und Schwerkriegsbeschädigte des Kreises

Reis oder Zwieback

verteilt werden. Die Verteilung soll bei den nachstehend aufgeführten Geschäften erfolgen:

Bäckermeister Georg Pagel, Belgard,

„ Kuste, „

„ Klotz, „

„ Bonow, „ Gartenstraße,

„ Borchardt, Polzin,

„ Schneider, „

„ Groß, „

„ Müller, Gr. Thchow,

Kaufmann Radtke, Gr. Ramin,

Gastwirt Kohls, Ziezenoff.

Die Karteninhaber ersuche ich, ihre Karten sofort den oben genannten Handelsstellen vorzulegen, damit dieselben den fraglichen Abschnitt abschneiden. Die Handelsstellen haben die gesammelten Bezugsabschnitte nach Farben getrennt und gebündelt nebst einer Aufstellung über die Anzahl der beiliegenden Abschnitte bis spätestens 11. Juni 1920 hierher einzusenden.

Belgard, den 5. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses
Dr. Ahrendts, Landrat.

Einsendung des Abschnitts Nr. 18 der Kreislebensmittelkarte.

Auf Abschnitt Nr. 18 der Kreislebensmittelkarte sollen demnächst an die Bewohner der Stadt Polzin und des platten Landes Hafer- und Gerstfabrikate sowie Auslandsbohnen und dgl. verteilt werden. Die bezeichneten Bewohner werden daher hiermit ersucht, ihre Karten den Handelsstellen des Kreises sofort vorzulegen, damit letztere den genannten Abschnitt abschneiden.

Die Handelsstellen ersuche ich, die gesammelten Bezugsabschnitte nach Farben getrennt und zu 100 gebündelt nebst der üblichen Aufstellung über die Anzahl der Abschnitte bis spätestens 11. Juni 1920 hierher einzusenden.

Belgard, den 5. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Fettausgabe!

Für die Woche vom 6. Juni bis 12. Juni 1920 werden an die Versorgungsberechtigten 70 Gr. Butter auf Abschnitt 13 der Butterkarten (zum Preise von 1,68 M. für 70 Gr.) ausgegeben.

Belgard, den 5. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Senkung der Getreideablieferungsprämien.

Die Ablieferungsprämie für Brotgetreide und Gerste fällt mit dem 15. Juni d. Js. ab von 15 Mark auf 10 Mark je Zentner.

Ich ersuche die Erzeuger, zur Vermeidung von pekuniären Verlusten die noch bei ihnen vorhandenen Vorräte an Brotgetreide und Gerste möglichst sofort abzuliefern.

Belgard, den 7. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Margarine!

Auf Abschnitt 5 der Einfuhrzulasskarten werden 200 Gramm Margarine (zum Preise von 5 Mark für 200 Gramm)

abgegeben.

Die Abschnitte 5 der Einfuhrzulasskarten ersuche ich zu je 100 Stück gebündelt, sofort an den Kreis Ausschuss in Belgard einzusenden. Die Handelsstellen ersuche ich, sich die Margarine von den bekannten Hauptverteilungsstellen sofort abzuholen. Handelsstellen, die ihre Abschnitte bis zum 12. d. Mts. beim Kreis Ausschuss nicht eingereicht haben, erhalten keine Margarine.

Bei Abholung der Margarine von den Kaufleuten empfiehlt es sich, geeignete Gefäße mitzubringen.

Belgard, den 7. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Kommunaler Schuhwarenverkauf.

Bei den sämtlichen Schuhwarengeschäften in Belgard mit Ausnahme des Schuhwarenhauses Hassje sind folgende Schuhwaren in geringen Mengen zum Verkauf:

Fahrlleder-Stiefel Größe 27/30

Boy-Kinderstiefel Größe 27/30

Boy-Kinderstiefel Größe 31/35

Die Abgabe erfolgt ohne Bezugsschein an Jedermann.

In Polzin werden die Sachen von dem Schuhmachermeister Stelter in Polzin abgegeben.

Belgard, den 31. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Stadtkinder.

Die für die ländlichen Ortschaften des diesseitigen Kreises bestimmten Elberfelder Stadtkinder, treffen am Freitag den 11. Juni 1920 mit den Nachmittagszügen auf den einzelnen Stationen ein. Die Pfleger Eltern werden gebeten, die Kinder von dem zunächst gelegenen Bahnhof abzuholen.

Belgard, den 8. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Unterhosen und Männersocken.

Bei den sämtlichen in Belgard und Polzin einschlägigen Geschäften sind Männerunterhosen und Männersocken in geringen Mengen vorhanden. Die Abgabe erfolgt in Belgard durch Bezugsscheine des Kreis Ausschusses und in Polzin durch Bezugsscheine des Magistrats Polzin.

Belgard, den 8. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Ablieferung von Rindern für den Feindbund.

Der Kreis ist noch mit der Ablieferung von Rindern für den Feindbund erheblich im Rückstande. Es ist die Zwangsumlage dieser fehlenden Rinder auf die einzelnen Ortschaften angeordnet worden. Die Ablieferung hat bis spätestens den 17. Juni 1920 zu erfolgen. Bei der Unterverteilung nach dem Viehbestande in den einzelnen Ortschaften ist auf ca 20 Stück der vorhandenen Kühe und Stärken von 1 Jahr und darüber 1 Stück für den Feindbund abzugeben. Die bisher schon freiwillig abgelieferten Tiere werden auf die hiernach abzugebenden Rinder angerechnet.

Den Herren Ortsvorstehern wird noch bis zum Sonntag die Umlageverfügung zugehen. Es sind diese persönlich dafür verantwortlich, daß die nach dem Umlageplan abzuliefernden Rinder bis zum 17. Juni 1920 abgeliefert werden, je nach dem der Abruf erfolgt.

Ich bitte die Herren Landwirte, die noch Rinder, auch Bullen für den Feindbund abgeben wollen, dies bis spätestens Sonnabend nachm. 6 Uhr evtl. telephonisch oder telegraphisch der Viehverwertungsgenossenschaft—Belgard anzumelden. Die bis dahin angemeldeten Tiere werden noch mit der Hälfte des Lebendgewichtes auf das Schlachtviehablieferungsloß für die von jetzt ab bis zum September 1920 laufenden Periode angerechnet. Außerdem steht zu erwarten, daß nach Erlaß der Enteignungsverfügung Preis Kürzungen vorgenommen werden.

Nach Erlaß der Enteignungsverordnung werden Jungrinder nicht mehr abgenommen, da die vom Kreise zu liefernde Zahl an Jungrindern bereits überschritten ist, während es vielleicht möglich ist, die bis Freitag angemeldeten Jungrinder noch abzunehmen.

Die näheren Lieferungsbedingungen sind bereits wiederholt durch den Pommerischen Viehhandelsverband, Stettin, bekannt gegeben und müssen diese Bedingungen jedenfalls insoweit innegehalten werden, als nur fühlbar tragende, vierstrichig und unter 8 Jahre alte Kühe und tragende Färsen mit gesundem Euter und frei von eitriaem Scheidentartarrh geliefert werden. Die Kühe dürfen keine flockige Milch geben, bei tragenden Färsen muß beim Anmelten flebriger Saft aus dem Euter kommen.

Belgard, den 8. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Preise für Schlachtvieh.

Telegramm aus Stettin vom 8. Juni 1920.

Durch Verordnung vom 4. Juni werden Schlachtviehpreise erhöht.

bei Rindern:

C Klasse	240 Mark,
B Klasse	340 Mark,
A Klasse	380 Mark

und A I. Klasse das heißt ausgemästete oder vollfleischige Rinder höchsten Schlachtwertes	420 Mark,
bei Kälbern unter 3 Monaten	450 Mark,
bei Schweinen	350 Mark,
bei Schafen Klasse IV.	240 Mark,
Klasse III	300 Mark,
Klasse II	350 Mark,
Klasse I	400 Mark.

Gleichzeitig wird durch Verordnung vom 4. Juni Verordnung über Verwendung Mehrerlös aus Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferde aufgehoben; Häutezuschläge wegfallen, daher allgemein. Richtpreise für Schlachtpferde werden auf 200 Mark für den Zentner Lebendgewicht erhöht.

Verordnungen erscheinen in Nummer Reichsgesetzblatt vom 7. Juni und treten mit diesem Tage der Verkündung in Kraft.

Oberpräsident.
Provinzialfleischstelle.

Die neuen Fleischpreise werden noch bekanntgegeben.
Veröffentlicht.

Belgard, den 9. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Kommunaler Schuhwarenverkauf.

Bei den sämtlichen Schuhwarengeschäften in Belgard und bei dem Schuhmachermeister Stelter in Polzin sind folgende Schuhwaren in geringen Mengen zum Verkauf:

Fahlleder-Kinderstiefel und
Box-Kinderstiefel.

Die Abgabe erfolgt ohne Bezugsschein.

Belgard, den 8. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Landwirte

kühlt gut die Milch und liefert die Morgen-, Mittags- und Abendmilch täglich in besonderen Kannen an die Molkerei ab.

Die Wahl des Rittergutsbesizers von Oppensfeld—Reinfeld und des Landrats a. D. Graf von Kleist-Nechow in Gr. Tychow zu Kreisdeputierten des Kreises Belgard ist vom Herrn Oberpräsidenten in Stettin bestätigt worden.

Die Wahlzeit beginnt bei Herrn von Oppensfeld am 8. Mai 1920 und bei Herrn Graf von Kleist-Nechow am 13. April 1920.

Belgard, den 1. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Auf dem Kreistage am 25. März d. Js. ist in den Vorstand der Kreisparasse an Stelle des Rittergutsbesizers Schmieden—Ballenberg, der seine sämtlichen Kreisämter niedergelegt hat,

Graf von Kleist-Nechow — Gr. Tychow zum Mitgliede und Rittergutsbesizer von Hagen — Langen zum stellvertretenden Mitgliede gewählt worden.

Belgard, den 3. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Gewährung von Darlehen.

Die in Nr. 44 der Ausführungsvorschriften des Herrn Reichsarbeitsministers vom 22. Januar 1920 zu den Bestimmungen des Reichsrats vom 10. Januar 1920 über die Gewährung von Darlehen zur Schaffung neuer Wohnungen vorgesehene Frist wird auf 6 Monate erweitert. Demnach läuft die Frist zur Stellung von Anträgen auf Bewilligung eines Reichsdarlehens für bereits vor Inkrafttreten der Bestimmungen begonnene oder fertiggestellte Bauten mit dem dem 24. Juli 1920 ab.

Berlin W. 66, den 8. Mai 1920.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.
Im Auftrage: gez. Conze.

Vorstehendes bringe ich allen Beteiligten zur Kenntnis.
Belgard, den 29. Mai 1920.

Der Landrat.

Bekanntmachung,

betreffend Kleinvergabe von Mauersteinen, Dachsteinen, Drainröhren aus Ton, Zement und Baukalk.

1. Zum vorletzten Absatz meiner Bekanntmachung vom 27. 10. 1919 — Pr. N. IVa 701 — Amtsblatt 1919 Stück 44 Seite 326 bestimme ich folgendes:

Durch die unteren Verwaltungsstellen — Landräte und Baupolizeibehörden der kreisfreien Städte — können auf Grund von **Kleinbedarfsscheinen**, die auf bestimmte, seitens der Baustoffbeschaffungsstelle für den Kleinhandel mit

bewirtschafteten Baustoffen zugelassene und belieferte Kleinhändler auszustellen sind, in dringenden Fällen

bis zu 5000 Ziegelsteine, 1000 Dachsteine, 1000 Drainröhren, 1000 Kg. Kalk und 500 Kg. Zement für jeden Bau und das Kalenderjahr freigegeben werden, soweit die von der Baustoffbeschaffungsstelle zu diesem Zweck jeweils zur Verfügung gestellten Mengen dazu ausreichen.

2. Obige Befugnis wird hierdurch auf die Baupolizeibehörden der Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern ausgedehnt.

Stettin, den 21. April 1920.

Der Regierungspräsident. Bezirkswohnungs-kommissar.

Im Auftrage: Hojchke.

Dringende Anträge um Freigabe von Baustoffen sind mir von der Ortspolizeibehörde bescheinigt direkt vorzulegen.

Die Belieferung erfolgt durch die von der Baustoffbeschaffungsstelle Stettin zugelassenen und belieferten Händler, soweit die zur Verfügung gestellte Menge hierfür ausreicht. Da die zur Verfügung stehenden Baustoffe immer gering sind, ersuche ich nur in den allerdringendsten Fällen um Freigabe an mich heranzutreten.

Belgard, den 1. Juni 1920.

Der Landrat.

Erwerbslosenfürsorge.

Aus einem besonderen Anlaß scheint es mir geboten, darauf hinzuweisen, daß die Gemeinden nicht verpflichtet sind, für Arbeitnehmer, die nach § 9 Abs. 2 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge teilweise Erwerbslosenunterstützung beziehen, Beiträge zur Krankenversicherung zu leisten.

Unter den „Erwerbslosen“, die die Gemeinden nach § 12a der Reichsverordnung zu versichern haben, sind nur Personen zu verstehen, die überhaupt keinen Verdienst haben, nicht aber solche, die nur einen geminderten Wochen- oder Doppelwochenarbeitsverdienst haben. Ferner setzt die „Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit“ voraus, daß der Versicherte aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden ist. Dies ist nicht der Fall, solange die Arbeitseinstellung nur vorübergehend und das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist.

Berlin, den 7. März 1920.

Der Reichsarbeitsminister. J. V.: gez. Geib.

Vorstehendes bringe ich allen Herren Ortsvorstehern zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 27. Mai 1920.

Der Landrat.

Erwerbslosenfürsorge.

Aus Anlaß mehrerer mir vorgelegter Anträge von Aufenthaltsgemeinden auf Erstattung des Vorschußanteils an Erwerbslosenunterstützungen für Wohnortgemeinden im besetzten Gebiet weise ich darauf hin, daß der die Vorlage derartiger Anträge begründende § 5a der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 23. April 1919 durch die Verordnung vom 15. Januar 1920 (R.-G.-Bl. S. 54) mit Wirkung vom 1. Februar 1920 ab aufgehoben ist. Die Vorlage der Erstattungsanträge erübrigt sich daher vom Monat Februar 1920 ab.

Berlin W 66, den 20. April 1920.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Unterschrift.

Veröffentlicht.

Belgard, den 28. Mai 1920.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Dem Standesbeamten in Radewell, Saalkreis, sind gelegentlich eines Einbruchs in der Nacht vom 3. zum 4.

März d. Js. zwei Standesamtsiegel gestohlen worden. Da der Verdacht nahe liegt, daß sie zu unlauteren Zwecken verwendet werden, ist es im Interesse aller Behörden und Privatpersonen, im Laufe der nächsten Zeit alle mit dem Dienstsiegel des Standesamts Radewell versehenen Amtshandlungen oder ausgestellte Urkunden auf das Genaueste hinsichtlich der Richtigkeit ihrer Unterschriften zu prüfen und sich in Zweifelsfällen sofort an die Aufsichtsbehörde um Auskunft zu wenden. Die bisherigen Siegel werden mit Wirkung vom 4. März 1920 ab für ungültig erklärt. Die Beschaffung neuer ist veranlaßt, die zum Unterschiede von den gestohlenen Siegeln eine 2 unter dem Adler tragen werden.

Merseburg, den 16. April 1920.
Der Regierungspräsident.

Bekanntgegeben.
Belgard, den 29. Mai 1920.
Der Landrat.

Zur Behebung von Zweifeln machen wir darauf aufmerksam, daß die Ausgaben der Gemeinden für die Erwerbslosenfürsorge grundsätzlich als laufende Ausgaben anzusehen sind. Sie sind daher zur Deckung aus Anleihemitteln nicht geeignet, sondern müssen aus laufenden Mitteln bestritten werden. Nur für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages — 10. Januar 1920 — können sie als Demobilisierungskosten betrachtet und als solche, wenn sie sich anders nicht decken lassen, ausnahmsweise als Anleihemittel übernommen werden. Bei Anträgen auf Genehmigung von Kommunalanleihen, in die Beträge zur Deckung von Ausgaben für Erwerbslosenfürsorge eingestellt sind, ist daher anzugeben, auf welchen Zeitraum sich diese Ausgaben erstrecken. Für derartige Anleihebeträge muß aber eine Mindeststilgung mit 2 vom Hundert zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen gefordert werden.

Berlin, den 26. Mai 1920.
Zugleich für den Finanzminister.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Meister.

Vorstehendes bringe ich den Herren Ortsvorstehern zur Kenntnis und Beachtung.
Belgard, den 6. Juni 1920.
Der Landrat.

Betrifft ehemalige russische Kriegsgefangene.

Das Reichsversicherungsamt hat bezüglich der ehemaligen russ. Kriegsgefangenen folgendes mitgeteilt:

Da es sich bei den in Frage kommenden russischen Internierten um Angehörige der früheren russischen Armee, also um Kriegsgefangene handelt, und Deutschland mit Rußland einen Friedensvertrag noch nicht abgeschlossen hat, so unterliegen die Internierten als unfreie Arbeiter nicht der Versicherungspflicht. Demnach sind Krankenkassenbeiträge seitens der Arbeitgeber nicht zu entrichten. Inwieweit diese im Falle der Erkrankung der Internierten für deren ärztliche Versorgung aufzukommen haben, kann nur im Wege freier Vereinbarung geregelt werden.

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung sind die Internierten gemäß dem noch geltenden Gesetz über die Fürsorge für Kriegsgefangene vom 15. August 1917 hinsichtlich der Beitrags- und Prämienzahlung wie versicherte Personen zu behandeln. Danach haben die Unternehmer an den Träger der Unfallversicherung Beträge und Prämien zu zahlen. Die Kriegsgefangenen haben dagegen keinen Anspruch auf Unfallentschädigung. Ihnen oder ihren Hinterbliebenen steht auch ein bürgerlich rechtlicher Schadenersatzanspruch gegen den Unternehmer und ihm Gleichgestellte nur im Fall der vorsätzlichen Herbeiführung eines Unfalls zu. (Bescheid Nr. 2969, abgedruckt in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1917, Seite 573; Ent-

scheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts Band 9 Seite 435). Gemäß § 2 des Gesetzes wird den Kriegsgefangenen aber im Fall eines Unfalls während der Dauer der Gefangenschaft eine angemessene Fürsorge gewährt.

Dies allen Beteiligten im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. v. Mts. — Kreisblatt Nr. 42 — zur Kenntnis.

Belgard, den 7. Juni 1920.
Der Landrat.

Bearbeitung der Geschäfte der Katasterverwaltung.

Durch Finanzministerialerlaß vom 29. März 1920 — II 2799 — ist angeordnet, daß die Geschäfte der Katasterverwaltung nicht mehr von den Abteilungen III der Regierung, sondern von den Regierungspräsidenten bearbeitet werden.

Röslin, den 26. Mai 1920.
Der Regierungspräsident. J. B.: Schneider.

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu geben.

Belgard, den 7. Juni 1920.
Der Landrat.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Standemin, Herr Rittergutsbesitzer von Braunschweig—Standemin ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Belgard, den 7. Juni 1920.
Der Landrat.

Herr Amtsvorsteher von Manteuffel in Collatz ist in seinen Amtsbezirk zurückgekehrt und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Belgard, den 5. Juni 1920.
Der Landrat.

Vertretung.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Warnin, Herr Rittergutsbesitzer von Kefowsky in Tiekow ist vom 8. Juni d. Js. ab bis zum 12. Juli 1920 aus seinem Amtsbezirk abwesend. Derselbe wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter Herrn Eigentümler G. Ristow in Tiekow vertreten.

Belgard, den 7. Juni 1920.
Der Landrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über Heraussetzung des Grundlohnes und Ausdehnung der Versicherungspflicht vom 30. April dieses Jahres — R. G. Bl. Nr. 94 Seite 770 — legen wir bis zur Genehmigung der diesbezüglichen Satzungsänderungen durch das Oberversicherungsamt folgendes fest:

Die haren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der nach verschiedenen Lohnhöhen festgesetzte durchschnittliche Tagesentgelt der Kassenmitglieder bis zu 24 Mark für den Arbeitstag. Zur Festsetzung des Grundlohnes werden die Kassenmitglieder in 10 Lohnstufen eingeteilt.

Lohnstufe	Tagesarbeitsverdienst bis zu 2,— Mk.	Grundlohn 2,— Mk.
I.	mehr als 2,— „ — 4,— Mk.	4,— „
II.	„ „ 4,— „ — 6,— „	6,— „
III.	„ „ 6,— „ — 8,— „	8,— „
IV.	„ „ 8,— „ — 10,— „	10,— „
V.	„ „ 10,— „ — 12,— „	12,— „
VI.	„ „ 12,— „ — 15,— „	15,— „
VII.	„ „ 15,— „ — 18,— „	18,— „
VIII.	„ „ 18,— „ — 21,— „	21,— „
IX.	„ „ 21,— „ — 24,— „	24,— „
X.	„ „ „ — „	„

Das Krankengeld im Falle der Arbeitsunfähigkeit beträgt die Hälfte des Grundlohnes.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 48 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Als Beiträge werden 6 vom Hundert des Grundlohnes erhoben, dieselben betragen pro Woche:

für die	I. Klasse	0,84	Mark.
" "	II. "	1,68	"
" "	III. "	2,52	"
" "	IV. "	3,36	"
" "	V. "	4,20	"
" "	VI. "	5,04	"
" "	VII. "	6,30	"
" "	VIII. "	7,56	"
" "	IX. "	8,82	"
" "	X. "	10,08	"

Die vorstehenden Aenderungen treten mit dem 30. d. M. in Kraft.

Zu der Arztfrage wird folgendes bemerkt:
Die Aerzte im Kreise Belgard haben zufolge der Verordnung über Heraufsetzung der Versicherungsgrenze und Grundlöhne auf Anweisung des Leipziger Arztverbandes vom 25. 5. 1920 ab tritt deshalb bei den Krankenkassen eingestellt. Jegliche Verhandlungen zur Beilegung des Konfliktes sind von der Kreisvereinigung der Aerzte abgelehnt, weil sie an die zentralen Anweisungen gebunden sind.

Vom 26. 5. 1920 ab tritt deshalb bei den Krankenkassenmitgliedern folgendes Verfahren in Kraft:

Gem. § 370 R. V. O. wird unseren Mitgliedern statt der Krankenpflege oder der sonst erforderlichen ärztlichen Behandlung eine bare Leistung gewährt. Als solche wird neben dem Krankengeld eine tägliche Entschädigung in Höhe von fünf Zwölftel des durchschnittlichen täglichen Krankengeldes, gleich 2,50 Mark gezahlt.

Mitglieder, die nur den Arzt aufsuchen, ohne arbeitsunfähig zu sein, werden bis zu einem Höchstbetrage von 7,50 Mark (dreifache Summe der täglichen Entschädigung) für jedes Auffuchen des Arztes entschädigt. Die Apothekerkosten sind in dieser Entschädigung einbegriffen.

Familienangehörige, denen Familienhilfe zu gewähren ist, wird an Entschädigung das gewährt, was die Kasse dem Arzt vertraglich zu zahlen verpflichtet wäre. Für Arzneikosten kommt die Kasse in diesem Falle nicht auf.

Wir weisen unsere Mitglieder hiermit an, sich nach beendeter ärztlicher Behandlung vom Arzt eine spezifizierete Rechnung bzw. Quittung, zu deren Ausstellung jeder Arzt verpflichtet ist, geben zu lassen. Das Gleiche gilt für die zu zahlende Entschädigung für ärztliche Behandlung der Familienangehörigen. — Auf Grund der Rechnung oder Quittung wird dann das Krankengeld und die Entschädigung gezahlt. Außerdem ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers beizubringen, wie lange die Arbeitsunfähigkeit gewährt hat. Bei Versicherten, die ihren Wohnsitz auf dem Lande haben, sind Bescheinigungen über die Arbeitsunfähigkeit von den Meldestellen, Arbeitgebern oder Gemeindevorstern anzustellen und vom Guts- oder Gemeindevorsteher bescheinigt der Kasse einzuwenden. Bei bedürftigen Mitgliedern kann nach Feststellung des Krankheits durch unseren Krankenbesucher ein Vorschuß gezahlt werden, der nach Beendigung der Krankheit verrechnet wird.

Vor jedem Auffuchen des Arztes bei Beginn der Krankheit ist der Kasse unverzüglich Mitteilung zu machen.

Im eigensten Interesse wird den Versicherten empfohlen, ärztliche Hilfe während des vertraglosen Zustandes nur in unbedingt dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen.

Belgard, den 3. Juni 1920.

Landkrankenkasse des Kreises Belgard.

Veröffentlicht.

Belgard, den 4. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Bekanntmachung.

Nach § 22 der Reichsabgabenordnung haben die Gemeindebehörden den Finanzämtern bei der Veranlagung und Erhebung direkter Reichsteuern, soweit dies für erforderlich gehalten wird, Hilfe zu leisten. Ein wesentlicher Teil der Vorarbeiten für die Reichseinkommensteuerveranlagung, insbesondere die Personen, Standsaufnahme und die Aufstellung der Personenverzeichnisse muß den Gemeinden übertragen werden, weil eine anderweitige Durchführung dieser Arbeiten nicht möglich erscheint. Ebenso wird die Erhebung der Reichseinkommensteuer bis auf weiteres den Gemeinden übertragen.

Für diese Arbeiten und zur Befreiung der dadurch erwachsenden Kosten wird den Gemeinden eine noch näher zu bestimmende Entschädigung gewährt werden.

Belgard, den 5. Juni 1920.

Das Finanzamt.

Nichtamtlicher Teil.

— **Kursus über Wiesen- und Weidenbau.** Am 1. und 2. Juni veranstaltete die Landeskulturstelle Belgard der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern in der hiesigen Landbauschule einen Kursus über Wiesen- und Weidenbau, die von älteren und jüngeren Landwirten aus den Kreisen des Klein-, Mittel- und Großgrundbesitzes von Nah und Fern gut besucht war. Nachdem der Vorsteher der Landeskulturstelle, Herr Bärwald, die Erschienenen begrüßt hatte, hielt er einen anregenden Vortrag über „Anlage und Bewirtschaftung von Wiesen und Weiden“. Ausgehend von dem hohen Werte, den die Wiesen jetzt als Hauptstütze der Viehwirtschaft haben, behandelte er die verschiedenen Arten der Wiesen, ihre Anlage, Ansaat, Düngung und Pflege nach neuzeitlichen Grundsätzen und gedachte der mannigfachen, je nach der Feuchtigkeit oder Trockenheit des Bodens zu verwendenden Ober- und Untergräser sowie Klearten. Auf sie ging dann im einzelnen Herr Administrator Breithaupt von der Saatwirtschaft Vorken in seinem Vortrage „Die hauptsächlichsten Wiesen- und Weidegräser und deren Gewinnung“ ein und empfahl hauptsächlich sieben Gräser: WiesenSchwingel, Timothy, Knautgras, französisches Raigras (Glatthaser), Firringras, englisches Raigras (deutsches Weidegras) und Wiesen-Nippengras, die er des näheren unter Vorzeigung von Mustern beschrieb. Die Hörer folgten seinen aus dem Schatze reicher Erfahrung geschöpften Ausführungen — Herrn Breithaupt untersteht die größte Weide Pommerns — mit großem Interesse. Am Nachmittage des 1. Tages hatten die Kursus-Teilnehmer Gelegenheit, durch die Besichtigung der beiden Koppeln der Weidegenossenschaft Belgard im hinteren Teile des Stadtholzes, auf denen für die Zeit vom 1. Mai bis Ende September 85 Stück Jungvieh und Stärken sowie 14 Fohlen zum Weidegang aufgetrieben sind, sich zu überzeugen, wie eine Weide ordnungsmäßig anzulegen ist und welche Vorteile sie für die Jungviehauzucht bietet. Hieran schloß sich eine Inaugenscheinnahme des großen (Köferritzer) Moores und der Pferdewiesen, wo die Umwandlung von Niedermoor in ertragreiche Wiesen gezeigt werden konnte, wie sie die Bodenverbesserungsgenossenschaft Belgard-Darstomer Moor in umfangreichen Meliorationsarbeiten ausgeführt und noch vornimmt. Am 2. Tage gab Herr Bärwald wertvolle Darlegungen über die „Bedeutung des Weideganges für die Jungviehauzucht unter Berücksichtigung des am Vortage Gesesehenen. Herr Baurat Jacobi, Vorstand des Meliorationsbauamtes Köstlin, sprach sodann über „Entwässerungsfragen“, wobei er den Nutzen einer zweckmäßigen Entwässerung von Wiesen durch Vorflutbeschaffung, Anlage und Räumung von Gräben, Drainage usw. anschaulich klarlegte. In einem weiteren Vortrage über „Wassergenossenschaften“ führte Herr Baurat Jacobi aus, wie die verschiedenen bei dem Wasser zusammentreffenden Interessen zu einem Zusammenwirken der Beteiligten nötigen. Das Genossenschaftswesen hat deshalb in der Wassergefäßgebung von jeher eine besondere Bedeutung gehabt; die neue Regelung der Wassergenossenschaften beruht auf dem Preussischen Wassergesetz vom 7. April 1913, dessen in Betracht kommenden Bestimmungen mitgeteilt und erläutert wurden. Die Vorträge gaben Anlaß zu einer reichen Aussprache. Die nun folgende Besichtigung der hiesigen Glasfabrik, die Herr Bürgermeister Dr. Eriechmann durch einen Vortrag über die Bedeutung des Glashanbaues und die Verarbeitung des Glases bis zur spinnfähigen Faser einleitete, gab den Besuchern einen Einblick in dieses neuzeitliche, der Landwirtschaft wie der Textilindustrie gleichermaßen dienende Unternehmen. Die Warmwasserröhre, das künstliche Trocknungsverfahren, die Knidmaschine und die seit dem Winter neu aufgestellten Schwingstände und die Wagschüttelmaschine gewährleisteten eine schnelle Ausarbeitung großer Glasmengen. Herr Bärwald schloß die Tagung mit der Mitteilung, daß ein ähnlicher Kursus fortan hier alljährlich stattfinden solle, was im Interesse der Landwirtschaft nur dankbar und freudig zu begrüßen ist.

Inseraten-Teil. Jagd-Verpachtung.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am 19. Juni 1920 nachmittags 3 Uhr im Lokal des Gastwirts Paul Steinke in Gauerkow die gesamte Jagdnutzung auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in der Feldmark des Gutsbezirks Gauerkow im Wege des öffentlichen Meistgebots auf einen 6jährigen Zeitraum und zwar vom 1. Juni 1920 bis 31. Mai 1926 verpachten. Die Pachtbedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Polzin, den 20. Mai 1920.

Der Jagdvorsteher.

Jeske, Gutsvorsteher-Stellvertreter.

Allgemeine Orts-Krankenkasse für den Kreis Belgard.

Am Sonntag, den 20. Juni, nachmittags 2 Uhr findet in Polzin im Johannisbade eine

Sitzung

des Vorstandes und des Ausschusses der Allgemeinen Orts-Krankenkasse für den Kreis Belgard statt.

Tagesordnung:

1. Vorlage des Geschäftsberichts für das vergangene Geschäftsjahr.
2. Aenderung der Satzungen.
3. Kenntnissnahme von der eingeführten Familienhilfe.
4. Sonstige Geschäftsangelegenheiten.

Hierzu werden die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses zu recht zahlreicher Beteiligung eingeladen.

Belgard, den 2. Juni 1920.

Der Vorsitzende.

H. Höhne.

Kaufe jeden Posten

Brennholz

sowie stehende

Kiefern-Waldbestände.

Bermittler erhalten hohe Provision.

Schleusener, Holzhandlung, Gollnow,

Telefon 249.

**Brennholz, Grubenholz,
Langholz, Waldparzellen**

jeder Art werden ständig gekauft.

Bermittler erhalten Provision.

Richard Paulke, Liebenau N. M.

Unsere neu eingerichtete

Buchbinderei

empfehlen wir den Behörden, sowie den Herren
Amts-, Gemeinde- und Gutsvorstehern zum
Einbinden von

**Amtsblättern, Gesetzblättern,
Kreisblättern usw.**

sowie zur Herstellung sämtl. Buchbinderarbeiten.

Schnellste Lieferung!

Gute Arbeit!

Billigste Berechnung:

Buchdruckerei der Belgarder Zeitung

Gustav Klemp Nachfolger

und des Belgard-Polziner Kreisblatts

Belgard Persante.

Zur Herstellung sämtl. Drucksachen halten wir
unsere Buchdruckerei ebenfalls bestens empfohlen.

D. O.

Krätze

beseitigt in 2 bis 3 Tagen
San.-Frat Dr. Strahls
geruch- u. Scabin-Kur
farblose
Seife, Flüssigkeit u. Salbe
zusamm. Mark 15.50 durch
Elefanten-Apotheke,
Berlin SW. 19.
Leipziger Straße 74.

452

Gommerproffen,

braune, fleckige Haut, Leberflecke
verschwinden wie abgewaschen,
auch Bickel, Miteffer. Auskunft
frei, nur Rückmarke erwünscht.

Hugo Heinemann,
Hornhausen, bei Döhrerleben.

Rheumatismus,

Schias, Herzleiden. Schreibe
allen Leidenden gerne umsonst,
womit ich mich von meinem schwe-
ren Leiden selbst befreite, nur
Rückmarke erwünscht.

August Streicher,
Wingingerode, Eichs.

Platzvertreter für Pommern

von erstklassigem Margarineberg-
werk gesucht.

Es kommen nur Herren in Frage,
die bei der einschlägigen Kund-
schaft bestens eingeführt sind.
Bewerbungen mit Angabe von
Referenzen unter 147 an die
Exped. d. Blattes erbeten.

Feinsten geräucherten
Ostsee-Lachs
in Dosen

empfiehlt **Beruh. Maack**

Für die Heuernte empfehle
Viehsalz

in ganzen Ladungen ab Werf,
sowie in kleinen Posten ab Stettin.
Ernst Freydorff, Stettin.

Zum 1. Juli

1 Stubenmädchen

gesucht, das nähen und plätten
sann. Zeugn., Gehaltsanspr. u.
Bild erbitte an

Frau Cleve,
Bekow b. Schivelbein.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.